

## VERGÜTUNGSREGLEMENT (Vorstand SKKBS)

### § 1: Grundsatz

Die Auszahlung von Spesen und Vergütungen an Vorstandsmitglieder richten sich gemäss Art. 17 der Statuten vom 10.9.2012 nach einem Vergütungsreglement. Der Erlass dieses Reglementes erfolgt gemäss Art. 9 durch die Generalversammlung.

Das Reglement betrifft auch die LeiterInnen der Fachkommissionen gemäss Art. 8; nicht aber deren Mitglieder, die die Spesen über ihre Schulen abrechnen.

Im Folgenden wird ausschliesslich von „Sitzungen“ gesprochen; gemeint sind damit alle Formen von Besprechungen, die mehrere TeilnehmerInnen umfassen und Reisezeit beanspruchen.

### § 2: Spesenentschädigung

Die Vorstandsmitglieder und die LeiterInnen der Fachkommissionen erhalten für alle Sitzungen eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 100.- sowie die Halbtax-Billetkosten 1. Klasse öV ausbezahlt.

Zusätzlich entschädigt werden die Sitzungsleitung mit CHF 100.- sowie die Protokollführung mit CHF 50.-.

Ist eine zeitliche Anreise aus einem Landesteil zu einem gemeinsamen Sitzungsbeginn am Sitzungstag nicht möglich, können Übernachtungskosten in einem Mittelklassehotel vergütet werden.

Bei mehrtägigen Klausuren übernimmt die SKKBS die anfallenden Spesen inkl. Übernachtungskosten.

### § 3: Belege für Spesenentschädigungen

Die Geschäftsstelle SKKBS erfasst an allen Sitzungen, an welcher sie vertreten ist, die TeilnehmerInnen und führt die individuellen Spesenrechnungen (inkl. Reisekosten). Das Protokoll mit einem Verzeichnis der anwesenden TeilnehmerInnen genügt als Beleg.

An allen anderen Sitzungen stellt die Sitzungsleitung sicher, dass die Anwesenden die Präsenzkontrolle inkl. Reisespesen (Formular Spesenabrechnung) zH der Geschäftsstelle ausfüllen.

Die LeiterInnen der Fachkommissionen erstellen jeweils bis Ende Oktober eine individuelle Spesenabrechnung (Formular Spesenabrechnung) zH der Geschäftsstelle.

Vorstandsmitglieder erstellen jeweils bis Ende Oktober für individuelle Teilnahmen an weiteren Sitzungen (z.B. an Sitzungen der Fachkommissionen, der Table Ronde, etc.) eine individuelle Spesenabrechnung (Formular Spesenabrechnung) zH der Geschäftsstelle.

### § 4: Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Der Präsident bzw. die Präsidentin beantragt im Rahmen des Budgets die „Vorstandspauschale“.

Die Aufteilung der Pauschale an das Präsidium und weitere Vorstandsmitglieder, die präsidiale Funktionen übernehmen, beschliesst das Büro des Vorstandes.

Die Pauschale setzt sich aus 25% Spesenvergütung und 75% Funktionsentschädigung zusammen.



#### **§ 5: Auszahlung der Spesen und Pauschalen**

Die Spesen und Pauschalen werden einmal jährlich, ca. im November, ausbezahlt. Die Geschäftsstelle der SKKBS erstellt die Schlussabrechnungen für die Spesenentschädigungen und fordert den Präsidenten bzw. die Präsidentin auf, die Vergütung an Vorstandsmitglieder gemäss §4 mitzuteilen.

Von der Generalversammlung am 20.3.2014 in Nottwil genehmigt.